

**FRIEDHOFSSATZUNG
der Samtgemeinde Land Hadeln vom 09.12.2020
für den „RuheForst Wingst“**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds.GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Samtgemeinde Land Hadeln als Trägerin betreibt einen Begräbniswald im Wingster Wald als öffentliche Einrichtung.

Der Begräbniswald führt die Bezeichnung „RuheForst Wingst“.

Die Flächen des „RuheForst Wingst“ befinden sich im Eigentum Dritter.

Die Trägerin hat sich den Betrieb eines Begräbniswaldes auf Fläche Dritter dinglich gesichert und einen Betreiber mit dem Betrieb des Begräbniswaldes beauftragt.

§ 2

Friedhofszweck

Der „RuheForst Wingst“ dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des „RuheForst Wingst“ erworben haben.

§ 3

Bestattungsfläche

Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

Im „RuheForst Wingst“ sind Grabstellen Ruhebiotop.

Ruhebiotop sind Waldflächen zwischen 50 bis 100 m², die sich durch markante Naturelemente auszeichnen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

1. Der „RuheForst Wingst“ kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).
2. Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof als Ruhestätte der Toten verloren. Die Ruhebiotope werden, falls die Mindestruhezeit von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.
3. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Der „RuheForst Wingst“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst Wingst-Flächen täglich von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der Betreiber oder die Trägerin können bei Vorliegen von Gefahren im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „RuheForst Wingst“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten im „RuheForst Wingst“

1. Jeder Besucher des „RuheForst Wingst“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und der Trägerin sowie der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Im „RuheForst Wingst“ ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den „RuheForst Wingst“ und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen und zu lärmern,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,

- g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen.
 - k) gewerbliche Betätigung.
3. Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des „RuheForst Wingst“ vereinbar sind.

III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Beisetzungen

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotop bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
4. Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
5. Die Beisetzung im „RuheForst Wingst“ wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
6. Der Betreiber oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist das Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.
7. Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

§ 8

Nutzungsrecht und Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im „RuheForst Wingst“ registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 20 Jahre, maximal bis zum Jahre 2106 verliehen.
2. Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 9

Durchführung von Beisetzungen

1. Die Urnenbeisetzung im „RuheForst Wingst“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.
2. Alle Handlungen im „RuheForst Wingst“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

IV. Ruhebiotop

§ 10

Arten der Ruhebiotop

1. Als Grabstätten werden folgende „RuheForst Wingst“ - Ruhebiotop unterschieden:
 - a) Ruhebiotop für eine Einzelperson,
 - b) Ruhebiotop für Familien und Freundeskreise,
 - c) Gemeinschafts-Ruhebiotop,
 - d) Regenbogenbiotop für Früh- oder Totgeburten

Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts- Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig. Im Regenbogenbiotop sind 24 Urnen zulässig.

§ 11

Ruhebiotop - Ruhestättendatei

1. Im „RuheForst Wingst“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotop erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotop und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Diese Ruhestättendatei ist dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.

§ 12

Ruhebiotopgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene „RuheForst Wingst“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gem. Nr. 1 bleiben unberührt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 13

Pflege der Ruhebiotope

1. Der „RuheForst Wingst“ ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 14

Haftung

1. Das Betreten des „RuheForst Wingst“ geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
2. Die Trägerin sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „RuheForst Wingst“, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
3. Im Übrigen haften Betreiber und Trägerin im gesetzlichen Rahmen.

4. Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von ihm selbst oder seinen Beauftragten verursacht wurde.

§ 15

Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den „RuheForst Wingst“ verstößt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, den 09.12.2020

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Zahrte

Entgeltverzeichnis zur Friedhofssatzung des „RuheForst Wingst“

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des „RuheForst Wingst“ und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 09.12.2020 Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entgelte

1. Allgemeines
 - a) Die Entgelte richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
 - b) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
 - c) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien-, Gemeinschafts- oder Regenbogenbiotop.
2. Entgelthöhe
 - a) Gemeinschaftsbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1
Entgelt pro Beisetzungsstelle.....700,- €

Wertungsstufe 2
Entgelt pro Beisetzungsstelle.....900,- €

Wertungsstufe 3
Entgelt pro Beisetzungsstelle.....1.200,- €

Wertungsstufe 4
Entgelt pro Beisetzungsstelle.....1.800,- €

b) Familien- oder Freundschaftsbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1..... 3.500,- €

Wertungsstufe 2..... 4.600,- €

Wertungsstufe 3..... 6.000,- €

Wertungsstufe 4..... 9.500,- €

c) Einzelbiotop:

Wertungsstufe 1..... 3.500,- €

Wertungsstufe 2..... 4.600,- €

Wertungsstufe 3..... 6.000,- €

Wertungsstufe 4..... 9.500,- €

d) Ein Nutzungsentgelt für Regenbogenbiotope wird nicht erhoben.

3. Beisetzungsentgelt (pro Beisetzung) inkl. MwSt..... 350,- €

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Das Entgelt ist fällig mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Das Entgelt wird sofort fällig und ist auf das Konto des Betreibers zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Entgeltverzeichnis tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Das Entgeltverzeichnis vom 09.12.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Otterndorf, den 19.12.2023

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Frank Thielebeule